

Bewertung von (Fussball)-Spielern in der Bilanz von Sportclubs

I. Grundlagen

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, wie Transferwerte von Spielern in den Bilanzen ihrer Clubs aktiviert werden können. Er thematisiert vor allem den Bereich des Fussballs und bezieht sich auf als Aktiengesellschaft organisierte Clubs, wie sie heute im Bereich des professionellen Fussballs Standard sind. Er knüpft zwar an das schweizerische Recht, ist aber durch Hinweise auf abweichende HGB-Vorschriften und die Darstellung nach IAS/IFRS auch für die Praxis in Deutschland relevant.

Bis zum Bosman-Entscheid¹ konnte der Club-Wechsel eines Spielers von der Zustimmung des bisherigen Clubs abhängig gemacht werden, der diese nur nach Leistung einer sich am Wert des Spielers orientierenden Ablösesumme erteilte. Unter diesem alten System verkörperte der Spieler einen Wert, der dem bisherigen Club zustand, denn der Club-Wechsel konnte vom bisherigen Club auch nach Vertragsablauf von einer Transferentschädigung abhängig gemacht werden. Dieses Verfahren beeinträchtigte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und wurde daher als unzulässig erklärt. Die Praxis hat auf dieses Verbot reagiert und hat Wege gefunden, die Anbindung des Spielerwerts an den Club durch andere – zulässige – Wege zu erreichen. Zu diesem Zweck werden mit den Spielern langfristige Arbeitsverträge auf eine feste Dauer abgeschlossen mit der Folge, dass die Spieler innerhalb dieser Vertragsdauer ähnlich wie im alten System gebunden sind. Während der Vertragsdauer können somit Spieler durch andere interessierte Clubs nur übernommen werden, wenn sie aus diesen laufenden Verträgen ausgekauft werden.

Aus dieser Verknüpfung von Vertragsdauer und Entschädigungszahlung ergibt sich, *dass diese Entschädigungszahlung als Wert dem Club nur dann zur Verfügung steht, so lange der Spieler vertraglich an ihn gebunden ist*. Nach Ablauf des Vertrags verkörpert der Spielervertrag keinen Wert mehr, denn der Spieler kann ablösefrei gehen resp. der neue Club schuldet dem alten Club nur noch die Ausbildungsbeiträge². Das führt dazu, dass bei einem Clubwechsel *vor* Ablauf des Spielervertrages Ablösesummen vom neuen an den bisherigen Club bezahlt werden können. Erfolgt der Clubwechsel auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, gibt es keine über die Ausbildungsbeiträge hinausgehende Ablösesumme.

Die Bindung des Spielers an den Club mittels langfristigen Verträgen ist im Gegensatz zum früheren Modell der Transfersumme für die Clubs eher nachteilig, denn die „Aktivierung“ eines Spielers in dem Sinne, dass sein Weggang zur Zahlung einer Transfersumme führt, muss mit dem Nachteil erkaufte werden, dass der Spieler über eine längere Zeit vertraglich an den Club gebunden wird. Diese langfristige Vertragsbeziehung zu Lasten des Clubs ist allerdings bilanzneutral, weil langfristige Arbeitsverträge nicht besonders passiviert werden müssen, denn die Pflicht des Arbeitgebers entsteht ja fortlaufend.

¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 15. Dezember 1995, Rechtssache C-415/93, in Sachen Union Royal des Sociétés de Football Association ASBL.

² FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom am 18. Dezember 2004, Art.20 sowie Art.21, <http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/status%5fttransfer%5fde%5f28.pdf>, vgl. dazu unten Ziffer III.1.a.

II. Vorgehen bei der Spielerbewertung

1. Feststellung des wirtschaftlichen Wertes des Spielers

a) Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Wie hoch ist der wirtschaftliche Wert eines Spielers? Der Wert ergibt sich aus einer im Grunde genommen willkürlichen Bewertung durch den Club, der den Spieler erworben oder entwickelt hat. Wurde der Spieler „gekauft“ dürfte dieser willkürliche Spielerwert dem Preis entsprechen, der für den Spieler bezahlt wurde. Wenn Spieler in einem funktionierenden Markt erworben werden, ist der Erwerbspreis ein Hinweis auf einen auch unter objektiven Kriterien vertretbaren Wert; in einem intransparenten „Markt“ unter Nahestehenden, kommt dem Erwerbspreis diese Bedeutung allerdings nicht zu.

Eine zweite Wertgrösse orientiert sich nicht am Erwerbspreis, sondern am möglichen Verkaufspreis. Ausgangslage bei der Feststellung des Verkaufspreises ist die Ausbildungsentschädigung³, die Clubs für ihre bis zum 21. Altersjahr des Spielers geleistete Ausbildungsarbeit zustehen. Dieser Teil der Spielerbewertung ist zwar nach objektiven Kriterien feststellbar, ist aber nur dann vertretbar, wenn der Marktwert des Spielers den errechneten Ausbildungsbeitrag erreicht.

Bei Spielern mit einem hohen Marktwert kommt zur Ausbildungsentschädigung ein Zuschlag, der sich am Marktwert des Spielers orientiert. Der Marktwert ist der Betrag, den ein Spieler dieser Güte auf dem Transfermarkt einbringen kann. Dieser Betrag kann höher oder tiefer als der Betrag sein, der für den Spieler bezahlt oder der in den Spieler gesteckt worden ist. Die Preisdifferenz zwischen Erwerbs-/Investitionspreis und Marktwert ist unter anderem dann relevant, wenn sich die Frage stellt, ob der Spieler zu einem Wert aktiviert werden darf, welcher den Erwerbs-/Herstellungspreis übersteigt⁴. Dieser Marktwert setzt sich zusammen aus der Bewertung seiner spielerischen Fähigkeiten, den Bedürfnissen des Marktes und der Restlaufzeit seiner vertraglichen Bindung. Trotz seiner Bezeichnung ist es kein Marktwert, der gestützt auf eine Vielzahl von vergleichbaren Geschäftsabschlüssen objektiv feststellbar ist, sondern ein willkürlich festgelegter Wert für den betreffenden Spieler.

Der Spielerwert liegt auch dann vor, wenn der Spieler nicht verkauft wird. Die Bewertung eines Aktivums hängt nicht davon ab, ob es Gegenstand des Rechtsverkehrs wird, sondern davon, ob diese Möglichkeit besteht. Aus diesem Grunde verkörpern die Werte, die in den Spielerrechten liegen, auch keine Anwartschaften, denn diese können nicht nach dem freien Willen des Inhabers liquidiert werden, sondern deren Bewertung hängt von zusätzlichen Vorgängen ab, die nicht unter der Kontrolle des Veräusserers sind, beispielsweise in einem Erbfall etc⁵.

³ FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, vom 18. Dezember 2004, Art. 20, <http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/status%5fttransfer%5fde%5f28.pdf>. UEFA Handbuch sowie Statuten des Schweizerischer Fussballverband, Ausgabe 2007, verweisen auf die FIFA Regelung. Siehe dazu Handbuch UEFA, 4.2.1.1, <http://de.uefa.com/newsfiles/409440.pdf>. sowie Statuten des Schweizerischen Fussballverbands, Ausgabe 2007, Art. 4.Abs.1., <http://www.football.ch/sfv/cm/Ausgabe%202007%20Statuten.pdf>.

⁴ Vgl. dazu Art. 665 OR sowie unten Ziff.III.1.b).ee).

⁵ So auch Zindel, ZINDEL Gaudenz G., Sacheinlagefähigkeit von Transferwerten im Berufssport, in REPRAX 2/01, S.11.

b) Bewertungsvorschriften

aa) Grundlagen

Ausgangslage der Fragestellung ist die Tatsache, dass Spielerrechte einen Verkäuflichkeitswert und einen Herstellungswert haben, aber auch, dass sie nicht obligatorische Forderungen oder dingliche Rechte sind. Es ist im Rechnungslegungsrecht anerkannt, dass nicht nur obligatorische und dingliche Rechte in der Bilanz aktiviert werden können, sondern auch Vermögenswerte, die weder obligatorisch noch dinglich sind. Diese werden unter dem Begriff der „immateriellen Vermögenswerte“ zusammengefasst. Es stellt sich die Frage, wie diese immateriellen Vermögenswerte, insbesondere Spielerrechte, gestützt auf die Vorschriften des Rechnungslegungsrechts zu behandeln sind. Dabei sind massgebend einerseits die Vorschriften des OR, aber auch der weiteren Standards IAS/IFRS und Swiss GAAP FER.

bb) OR

Art. 663a Abs. 2 OR erwähnt immaterielle Vermögenswerte und bezeichnet sie als Anlagevermögen. Art. 665 OR bestimmt, dass Anlagevermögen zu den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten bewertet wird, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen⁶. Die Bestimmung legt einerseits eine Obergrenze für die Bewertung fest, die bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt (Wertsteigerungen nach der Anschaffung dürfen also nicht aktiviert werden und sind im Grunde genommen gesetzliche Zwangsreserven) andererseits, dass der Anschaffungs- resp. Herstellungswert nach unten korrigiert werden muss, wenn der erwartete Veräusserungswert sinkt. Diese zweite Vorschrift wird mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung der notwendigen Abschreibungen zum Ausdruck gebracht.

dd) IAS/IFRS/Swiss GAP FER

Präziser und aussagekräftiger sind die Aussagen in IAS 38, immaterielle Vermögenswerte, begrifflich definiert als „identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz“. Seine Aktivierung ist zulässig, wenn es „wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der erwartete künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes verlässlich bewertet werden können“⁷.

Die Frage des erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzens muss das Unternehmen anhand von vernünftigen und begründeten Annahmen beurteilen. „Diese Annahmen beruhen auf der bestmöglichen Einschätzung auf Seiten des Managements in Bezug auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes bestehen werden.“⁸. Für die Bewertung der Spielerwerte gehört zu dieser Einschätzung eine Beurteilung des Marktwerts des Spielers im Zeitpunkt der Bewertung, die Feststellung der Restlaufdauer seines Arbeitsvertrages und die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit des Clubs insgesamt.

⁶ Anders als nach OR dürfen nach den Vorschriften des HGB allerdings selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (also selber geschaffene Spieler) nicht bilanziert werden; vgl. dazu § 248 Abs. 2 HGB; Hrsg. N.HORN, Handelsgesetzbuch Kommentar, § 248; P.GLANEGGER, St. KUSTERER, J. SELDER, CHR. KIRNBERGER, W. RUSS, U. STUHLFELNER, Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, § 248.

⁷ IAS 38.21.

⁸ IAS 38.22.

ee) Vorsicht

Die mit Bewertung befassten Personen müssen bei der Bewertung der Spielerrechte vorsichtig sein: „Vorsicht bedeutet, dass ein gewisses Mass an Sorgfalt bei der Ermessensausübung die für die erforderlichen Schätzungen unter ungewissen Umständen erforderlich ist, einbezogen wird, so dass Vermögenswerte oder Erträge nicht zu hoch ... angesetzt werden. Allerdings gestattet eine vorsichtige Vorgehensweise beispielsweise nicht, stille Reserven zu legen ... den bewusst zu niedrigen Ansatz von Vermögenswerten ..., da der Abschluss dann nicht neutral wäre und deshalb das Kriterium der Verlässlichkeit nicht erfüllen würde“⁹. Gleiche Überlegungen finden sich auch in Swiss GAAP FER.¹⁰

Der Grundsatz der Vorsicht führt richtigerweise nicht dazu, dass Transfersummen gar nicht mehr aktiviert und nur noch erfolgswirksam verbucht werden dürfen¹¹. Das würde zwar dem Vorsichtsprinzip entsprechen, aber nicht dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen. Durch den Verzicht auf die Aktivierung resp. durch die sofortige Abschreibung, wird der Verlust vorverlegt und der Ertrag auf eine spätere Rechnungsperiode verschoben.

ff) Bewertung des erworbenen Spielers

Ist der immaterielle Vermögenswert, also der Spieler, erworben worden, ist die Initialbewertung einfach, denn sowohl nach den Grundsätzen des Obligationenrechts, wie auch nach IAS¹² ist der Anschaffungswert massgebend. Weitere Kosten, beispielsweise für die Integrierung des Spielers in die Mannschaft, Verwaltungs- und Gemeinkosten etc. dürfen jedoch nicht aktiviert werden¹³.

Wie ist vorzugehen, wenn der Marktwert des Spielers nach seiner Anschaffung steigt? Es stellt sich die Frage, ob eine Aktivierung von Spielerrechten auch über den Anschaffungswert hinaus beispielsweise analog zur Vorschrift für die Bewertung von Renditeliegenschaften zum aktuellen Marktwert zugelassen werden soll¹⁴. Nach den Vorschriften des OR ist der Erwerbswert die Bewertungsobergrenze, auch dann wenn sich ein höherer Wert objektiv feststellen lässt¹⁵. Andere Rechnungslegungsvorschriften wie IFRS, Swiss GAAP FER gehen weiter und lassen eine Aufwertung von Anlagevermögen über den Erwerbspreis hinaus zu, wenn der Wert verlässlich festgestellt werden kann. Das ist bei beispielsweise bei einer Renditeliegenschaft der Fall, da sie einen Zinsertrag erwirtschaftet, gestützt auf den ein Ertragswert berechnet werden kann. Erfolgswirksame Wertvermehrungen (und Verminderungen!) bei solchem weitgehend objektiv bewertbarem Anlagevermögen sind zu Recht gemäss IAS¹⁶ und Swiss GAAP FER¹⁷ zulässig und auch sachlich richtig. Die Übernahme dieses Konzeptes für die Bewertung von Transferrechten von Spielern, sogar von eigenen Nachwuchslern, die nicht einmal zu einem bestimmten Preis erworben worden sind, in der Bilanz zu Marktwerten kann aber richtigerweise nicht zulässig sein. Bei einem Fussballspieler besteht kein objektiv messbarer Verkehrswert, wie bei einer

⁹ IFRS, Framework, Ziffer 37.

¹⁰ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept, Ziffer 13.

¹¹ So aber KALBERMATTER Andre, Die Sportaktiengesellschaft, Diss. Zürich, 2001, S.222.

¹² IAS 38.24ff.

¹³ IAS 38.29.

¹⁴ So BEHR Giorgio, Rechnungslegung im professionellen Mannschaftssport, in REPRAX 2/01, S.31f.

¹⁵ Art. 665 OR.

¹⁶ IAS 16.32.

¹⁷ Swiss GAAP FER 2.10.

Renditeliegenschaft; die Zulassung einer Aufwertung von Transferrechten gestützt auf einen überhöhten Marktwert führt zu einer Aufblähung der Bilanzen mit durch fiktive Werte nicht mehr hinterlegten Aktiven und ist klarerweise unzulässig. Eine Aktivierung dieses Spielerwertes ist daher nur möglich, wenn der Spieler verkauft wird.

gg) Bewertung des selber geschaffenen Spielers

Schwieriger als die Bewertung erworbener immaterieller Vermögenswerte ist die Bewertung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerten, also die Bewertung eines Spielers, der im Club selber gross geworden ist. Grundsätzlich kann selbst geschaffenes Anlagevermögen zu Herstellungskosten aktiviert werden. Im Ergebnis können daher auf die Bewertung von Spielern die in IAS für aus einer Entwicklung entstandenen immateriellen Vermögenswerte formulierten Grundsätze angewendet werden¹⁸. Solche Vermögenswerte können aktiviert werden, wenn der geschaffene Vermögenswert nach Fertigstellung zur Nutzung oder zum Verkauf zur Verfügung stehen wird, wenn die Absicht besteht, ihn zu nutzen oder zu verkaufen, wenn das Unternehmen fähig ist, dies zu tun oder wenn der immaterielle Vermögenswert einen voraussichtlichen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzung erzielen wird¹⁹.

In Bezug auf die Aktivierung von Spielerrechten bei Spielern, die nicht gekauft, sondern selber „erstellt“ worden sind, stellt sich im Schweizer Recht aus rechnungslegungsrechtlicher Sicht weniger die Frage der grundsätzlichen Bewertbarkeit, sondern vielmehr die Frage der Bewertungshöhe. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Bewertung ergeben, liegen vor allem darin, dass die Kosten für die interne Herstellung des immateriellen Vermögenswerts oft nicht von den Kosten unterschieden werden können, die mit der Erhaltung oder Erhöhung des selbstgeschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes des Unternehmens oder der Durchführung des Tagesgeschäfts in Verbindung stehen. Letztere können gemäss IAS nicht aktiviert werden²⁰.

Eine zurückhaltende Möglichkeit der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Werte ergibt sich auch aus IAS 38, Ziffer 63, der für ähnlich unsichere immaterielle Werte festlegt, dass selbstgeschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte und ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte gar nicht als immaterielle Vermögenswerte angesetzt werden dürfen. Diese nicht aktivierbaren Vermögenswerte zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Herstellungskosten von den allgemeinen Aufwendungen im Unternehmen nicht klar abgegrenzt werden können. Folgerichtig sind aus rechnungslegungsrechtlicher Sicht auch bei der Bewertung von Spielern nur diejenigen Kosten aktivierbar, die sich klarerweise auf die Formation des betreffenden Spielers beziehen und ausschliesslich diesem zuordnehrbar sind, nicht aber allgemeine Kosten im Zusammenhang mit der Clubentwicklung. Das heisst, es können im Zusammenhang mit dem Spieler nur Aufwendungen aktiviert werden, die sich spezifisch auf den betreffenden Spieler beziehen.

Die Normen in IAS 38 sind weitgehend die gleichen wie in Swiss GAAP FER 10.4, die Behr auf die Frage der Aktivierbarkeit anwendet mit dem Ergebnis, dass „für Spieler aus der eigenen Nachwuchsförderung ... nach den für selbst erarbeitete immaterielle Werte geltenden Kriterien maximal die effektiv angefallenen Ausbildungsaufwendungen aktiviert werden

¹⁸ IAS 38.51 ff.; vgl. aber § 248 Abs. 2 HGB.

¹⁹ IAS 38.57.

²⁰ IAS 38.48 ff.

(können)²¹. So wäre es nach IFRS grundsätzlich möglich die selbst getragenen Ausbildungskosten zu aktivieren, vorausgesetzt es besteht ein Markt für diese Werte. Diese Schwierigkeiten der Bewertung eigener Nachwuchsspieler haben wohl die UEFA bewogen, deren Aktivierung gänzlich zu untersagen²².

Diese fehlende Aktivierbarkeit von selbstgeschaffenen immateriellen Rechten ist richtigerweise auch dann anzunehmen, wenn die immateriellen Rechte in einer separaten juristischen Person geschaffen werden, die sie dann dem Club verkauft, wenn beide Parteien unter der gleichen einheitlichen Leitung stehen. In diesem Fall ist nämlich die Preisbestimmung für den Spieler nicht das Ergebnis einer Marktwertbeurteilung, sondern einer einseitigen Festlegung der Person, welche die beiden Parteien beherrscht.

2. Feststellung des Wertverlusts

a) Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Nach der Bewertung des Spielers stellt sich die Frage, wie sich der Wertverlust auf die Bewertung auswirkt, der mit dem Ablauf der Vertragsdauer des Arbeitsvertrages eintritt. Es stellt sich die Frage, ob der Wertverlust linear ist, mit der Folge, dass der Wert des Spielers sich nach dem gleichen Verhältnis reduziert, wie die Restlaufzeit seines Vertrages, also bei einer dreijährigen Vertragsdauer pro Jahr um je einen Drittel, oder ob der Wert während der ganzen Vertragslaufzeit stabil bleibt und erst auf das Vertragsende hin zusammenbricht.

b) Bewertungsvorschriften / Abschreibungen

Die Bewertung der immateriellen Rechte/Spielerrechte ist nicht ein einmaliger Vorgang, sondern ein dauernder Prozess, in dem der immaterielle Wert/Spielerwert nicht nur bei seinem Eintritt in das Unternehmen bewertet werden muss, sondern in der Folge fortlaufend im Rahmen der durchgeführten Berichterstattung, mindestens einmal jährlich als Teil der Jahresrechnung. Die Bilanzierung eines immateriellen Vermögenswerts basiert auf seiner Nutzungsdauer²³. Ein immaterieller Vermögenswert mit einer begrenzten Nutzungsdauer wird abgeschrieben. Die Nutzungsdauer ergibt sich einerseits aus den vertraglichen Rechten aus dem Arbeitsvertrag als rechtlicher Faktor, wie auch der erwarteten nutzungsbringenden Einsatzdauer des Spielers als wirtschaftlicher Faktor. Die für die Bewertung relevante Nutzungsdauer entspricht dem kürzeren der durch diese beiden Faktoren bestimmten Zeiträume²⁴.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer sind planmässig über die erwartete Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt, sobald der Vermögenswert verwendet werden kann. Die Abschreibungsmethode (linear, degressiv, progressiv) hat dem erwarteten Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes für das Unternehmen zu entsprechen²⁵. Die anzuwendende Methode wird auf der Grundlage des erwarteten Abschreibungsverlaufs dieses Vermögenswertes ausgewählt

²¹ BEHR Giorgio, Rechnungslegung im professionellen Mannschaftssport, in REPRAX 2/01, S.33.

²² Handbuch UEFA, Klublizenzierungsverfahren, 10.6.4.9 Abs. 4 Buch b. <http://de.uefa.com/newsfiles/409440.pdf>. Diese UEFA Regelung findet auch in der Schweiz Anwendung. Gemäss Art 4.Abs.1. Statuten des Schweizerischen Fussballverbands sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA verbindlich, <http://www.football.ch/sfv/cm/Ausgabe%202007%20Statuten.pdf>.

²³ IAS 38.89.

²⁴ IAS 38.95.

²⁵ IAS 38.97.

und von Periode zu Periode stetig angewendet, es sei denn, der erwartete Abschreibungsverlauf ändert sich. Es liegen selten, wenn überhaupt, überzeugende substantielle Hinweise zur Rechtfertigung einer Abschreibungsmethode für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer vor, die zu einem niedrigen kumulierten Abschreibungsbetrag führt, als die lineare Methode²⁶. Im Ergebnis heisst dies für die Aktivierung von Spielerrechten, dass diese linear über die vertragliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, die in der Regel der Laufzeit des Arbeitsvertrages mit dem Spieler entspricht. Dies auch dann, wenn es möglich ist, dass der Wert des Spielers bis kurz vor Vertragsende konstant bleibt. Im Bereich des Fussballs schreibt die UEFA diese Form der Abschreibung ausdrücklich vor²⁷.

Verlängert ein Club einen über eine fixe Zeitdauer abgeschlossenen Vertrag mit einem Spieler vor dem Vertragsablauf, führt dies zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer mit der Folge, dass der Restwert gestützt auf die verlängerte Nutzungsdauer abgeschrieben werden kann.

Verringert sich die Nutzungsdauer durch eine Verletzung oder durch den Tod des Spielers oder durch Veränderung der Gegebenheiten im Markt, sind zusätzliche Abschreibungen resp. Wertberichtigungen vorzunehmen²⁸. Diese Abschreibungsgrundsätze sind zwingend. Abschreibungen, die geringere jährliche Wertkorrekturen vorsehen, sind nicht zulässig. Abschreibungen, die über das gemäss IAS 38 mögliche hinausgehen, die also kürzere Nutzungsdauern vorsehen, die degressiv sind oder die einen Teil der Erwerbssumme unmittelbar beim Erwerb abschreiben, sind grundsätzlich zulässig. Gerade bei immateriellen Werten, wie Spielerwerten, deren Bewertung immer mit Unsicherheiten verbunden ist, ist gestützt auf das Vorsichtsprinzip eine tiefere Bewertung meistens möglich. Im Ergebnis führt dies dazu, dass stille Reserven gebildet werden und dass der spielerbezogene Aufwand früher erfolgswirksam wird, als dies der Fall wäre, wenn über die ganze Nutzungsdauer linear abgeschrieben würde.

Eine derart beschleunigte Abschreibung entspricht zwar dem Grundsatz der Vorsicht, kann aber zu einer Verletzung des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen führen²⁹. Dadurch dass die in jeder Periode anfallenden Abschreibungen erfolgswirksam zu erfassen sind, wirken sie sich direkt als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung aus. Zusammen mit den laufenden Lohnbezügen ergibt sich daraus der effektiv für den einzelnen Spieler in einer bestimmten Periode anfallende Aufwand. Wird zu stark abgeschrieben, ist der für den Spieler ausgewiesene Aufwand anfänglich zu hoch und dann gegen den Schluss seiner Vertragsdauer zu tief.

²⁶ IAS 38.98.

²⁷ Gemäss Handbuch UEFA, Klublizenzierungsverfahren, 10.6.4.9 Abs. 4 Buchstabe a müssen die aktivierten Anschaffungskosten des Spielers über die geschätzte Nutzungsdauer verteilt und abzuschreiben werden, <http://de.uefa.com/newsfiles/409440.pdf>.

²⁸ Gemäss Handbuch UEFA, Klublizenzierungsverfahren, 10.6.4.9 Abs. 4 Buchstabe c muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, <http://de.uefa.com/newsfiles/409440.pdf>.

²⁹ BEHR Giorgio, Rechnungslegung im professionellen Mannschaftssport, in REPRAX 2/01, S.29f, auch im Folgenden.

3. Fortführung

a) Grundlagen

Die Fähigkeit den Wert des Spielers zu nutzen, hängt davon ab, dass der Club strukturell den Spieler weiterhin beschäftigen kann. Kann die Fortführungsfähigkeit im Sinne dieser Grundsätze nicht mehr angenommen werden, ist zu Liquidationswerten zu bilanzieren. Das führt in der Regel zum völligen Zusammenbruch der Bewertung des Spielerrechts, denn wenn der Club den Spieler nicht mehr beschäftigen kann, muss er ihn ablösefrei ziehen lassen.

b) Fortführungsfähigkeit als Voraussetzung für die Aktivierbarkeit

Auch wenn Spielerrechte nur zu Fortführungswerten einen Wert haben, führt das nicht dazu, dass sie nicht aktivierbar sein würden. Viele Werte in einer Bilanz haben einen Fortführungswert der höher ist, als der Liquidationswert und dürfen gleichwohl zu Fortführungswerten aktiviert werden. Die Bewertung zu Fortführungswerten ist allerdings nur solange zulässig, wie das betreffende Aktivum und das bilanzierende Unternehmen fortführungsfähig ist. Diese Fortführungsfähigkeit wird angenommen, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Fortführungsfähigkeit in absehbarer Zukunft, mindestens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres fortbesteht³⁰.

c) Auswirkung des Konkurses auf die Fortführungsfähigkeit

Es stellt sich die Frage, wie sich der Konkurs des Clubs auf die Fortführungsfähigkeit des Spielerwertes auswirkt. Dazu wird geltend gemacht³¹, dass auch im Konkurs die Spielerwerte für den konkursiten Club nicht in jedem Fall verloren seien. Zum einen führe der Konkurs des Arbeitgebers nicht automatisch zu einem Wegfall der Arbeitsvertragsverhältnisse, denn es besteht die Möglichkeit, dass durch Sicherstellung der Lohnforderungen Arbeitsverhältnisse fortgeführt werden können und damit auch die Möglichkeit, den Spieler zu veräußern und einen Ertrag dafür zu erzielen. Fraglich ist allerdings, ob der Spielerwert sich auch in diesem Fall nach Angebot und Nachfrage auf dem Markt richtet und dass die Bewertung dieses Wertes unabhängig von einer allfälligen Konkursituation des bisherigen Clubs stattfindet³². Einen gewissen Abschlag des Spielerwertes im Konkursfall dürfte die Realität auf dem Spielermarkt eher wiedergeben, vor allem dann, wenn der bisherige Club liquidiert wird und verpflichtet ist, seine Spieler zu veräußern.

Schwierig wird die Aufrechterhaltung des Spielerwertes im Konkurs, wenn der konkursite Club den Spielbetrieb nicht weiterführt und eine Sicherstellung des Spielerwertes nur möglich ist, wenn der Spieler verkauft werden kann. Hier stellt sich dann die Frage, ob der Spieler gestützt auf Art. 333 OR befugt ist, die Übertragung seines Arbeitsverhältnisses abzulehnen. Zindel verneint dies dort, wo der Spieler als integraler Bestandteil seiner ganzen Mannschaft auf einen neuen Träger übertragen wird und insbesondere der Spieler auch nicht in einen fremden Betrieb versetzt wird³³. Wird jedoch der Spielbetrieb weder durch den Konkursiten noch durch ein Nachfolgeclub weitergeführt und fällt die Mannschaft auseinander, werden die Spieler frei und der Club, der Inhaber des Spielers war, hat gegenüber dem Spieler resp. seinem neuen Club keinerlei Ansprüche.

³⁰ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept, Ziff. 9; IAS 1, Paragraph 23; Schweizer Prüfungsstandard 570.

³¹ So ZINDEL Gaudenz G., Sacheinlagefähigkeit von Transferwerten im Berufssport, in REPRAX 2/01, S.12ff.

³² ZINDEL Gaudenz G., Sacheinlagefähigkeit von Transferwerten im Berufssport, in REPRAX 2/01, S.13.

³³ Vgl. ZINDEL Gaudenz G., Sacheinlagefähigkeit von Transferwerten im Berufssport, in REPRAX 2/01, S.15.

Die Bewertung des Spielers im Konkurs hängt also davon ab, ob der Spielbetrieb fortgeführt oder die Mannschaft integral auf einen neuen Träger übertragen werden kann. Ob das möglich ist, steht bei oder vor dem Konkurs nicht fest. Diese Unsicherheiten im Konkurs führen richtigerweise dazu, dass aufgrund des Vorsichtsprinzips nicht davon ausgegangen werden darf, dass die Spielerwerte im Konkurs werthaltig bleiben. Das bedeutet, dass sie auf einen Liquidationswert abgewertet werden müssen, sobald nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der Sportclub das kommende Geschäftsjahr überlebt.

Dass die Fortführung gefährdet ist, ist in jedem Fall anzunehmen³⁴, wenn die Besorgnis einer Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt. Auch wenn die ferne Möglichkeit besteht, dass in diesem Fall der Spielbetrieb fortgeführt werden kann, ist das Risiko des Konkurses in dieser Situation derart nah, dass die Prämisse der Bewertung zu Fortführungswerten, die Weiterführung der Gesellschaft bis zum Ende des kommenden Geschäftsjahres, nicht mehr vertretbar ist. Aus diesem Grunde ist es richtigerweise auch nicht zulässig, die Spielerwerte auf deren Veräusserungswerte aufzuwerten, wenn die Fortführungsfähigkeit des Clubs durch die Überschuldung gefährdet erscheint.

d) Auswirkung des Ligaverlustes auf die Fortführungsfähigkeit

Neben dem Konkurs des Vereins sind weitere Ereignisse denkbar, die zu einer Beendigung von langjährigen Arbeitsverträgen mit Spielern führen können, zum Beispiel die Unmöglichkeit des Clubs weiterhin in der bisherigen Liga zu spielen, sei es durch Lizenzverlust oder Abstieg. Sehen die Spielerverträge für diesen Fall eine Ausstiegsmöglichkeit vor, ist die Frage der Fortführungsfähigkeit nicht nur abhängig vom (ausbleibenden) Konkurs, sondern auch vom Verbleib in der Liga. Die Clubs, die solche Ausstiegsrechte vorsehen, reduzieren zwar ihr Risiko, einen teuren Spieler auch in einer tieferen Liga beschäftigen zu müssen, gefährden dadurch aber auch seine Aktivierbarkeit.

In diesen Fällen muss der Sportclub auch aufzeigen, dass die Voraussetzung für die Aktivierung der Spieler – der Verbleib in der Liga – bis zum Ende des kommenden Geschäftsjahres wahrscheinlich ist. Die Vorschriften für die Bewertung von Spielerrechten, insbesondere der Bezug zwischen der Bewertung und der Fortführungsfähigkeit führen dazu, dass die Frage der Fortführungsfähigkeit kritisch beurteilt werden muss, damit verhindert wird, dass in ihrer Fortführungsfähigkeit gefährdete Unternehmen Spieler weiterhin zu Fortführungswerten aktivieren, obwohl es völlig ungewiss ist, ob sie beispielsweise die nächste Saison in der gleichen Liga sind oder überhaupt überleben. Wie auch in der Welt ausserhalb des Sports führt diese Regel dazu, dass solide und starke Sportclubs fortführungsabhängige Werte eher aktivieren dürfen, als schwache Clubs, bei denen es nicht wahrscheinlich ist, dass die das nächste Geschäftsjahr in der gleichen Liga abschliessen. Diese nach „den Grossen wird gegeben“ wirkende Regel ist eine zwingende Konsequenz aus der Möglichkeit fortführungsabhängige Werte zu aktivieren. Eine Gleichbehandlung von starken und schwachen Clubs in dieser Frage kann unter keinen Umständen dazu führen, die Anforderungen an die Fortführungsfähigkeit zu reduzieren, sondern höchstens dazu, dass die Aktivierung von Spielerrechten gänzlich untersagt wird. Gesellschafts- und rechnungslegungsrechtlich wäre ein solches Verbot aber falsch.

³⁴ Anders aber Zindel, ZINDEL Gaudenz G., Sacheinlagefähigkeit von Transferwerten im Berufssport, in REPRAX 2/01, S.13.

III. Schluss / Fazit

Die umgangssprachlich verwendeten Begriffe „kaufen“, „verkaufen“ und vor allem „zu Eigentum gehören“ für Profi-Fussballspieler sind aus rechnungslegungsrechtlicher Sicht gar nicht so falsch. Als immaterielle Rechte können „gekaufte“ Fussballspieler tatsächlich wie Eigentum aktiviert werden und zwar solange sie durch einen Arbeitsvertrag an den Club gebunden sind.

Durch diese Verknüpfung des Spielerwerts mit der Dauer des Arbeitsvertrags entstehen allerdings Unsicherheiten, denn die Aktivierung der Spieler ist nur solange zulässig, wie der Spieler vertraglich gebunden ist. Das bedeutet, dass (1.) der Spielerwert über die Laufzeit des Vertrags abgeschrieben werden muss und (2.) der Spielerwert nur aktiviert werden darf, wenn der Club fortführungsfähig ist, wenn angenommen werden kann, dass der Club das Ende des folgenden Geschäftsjahrs in der jeweiligen Liga überlebt.

Ist die Aktivierung grundsätzlich zulässig, stellt sich die Frage nach der Bewertungshöhe. Ein verlässliches Kriterium ist (wie bei anderem immateriellen Anlagevermögen auch) der Kaufpreis (und auch dann nur, wenn er unter Dritten „at-arms-length“ zustande gekommen ist und nicht unter Nahestehenden mit dem alleinigen Ziel, einen möglichst hohen Wert darstellen zu können). Bei Spielern die nicht gekauft, sondern selber entwickelt worden sind, besteht diese Möglichkeit nicht; eine Aktivierung der „Herstellungskosten“ ist in der Regel nicht möglich, weil diese Kosten nicht ohne weiteres dem einzelnen Spieler zuzuordnen sind. Massgebende Richtlinien der UEFA lassen diese Aktivierung folglich auch nicht zu und zwingen die Clubs somit, in diesem Umfang stille Reserven zu bilden.

Die finanzielle Realität im Profisport ist derart, dass bei den meisten Clubs nicht die Bildung stiller Reserven im Vordergrund steht, sondern dass diese darauf angewiesen sind, alle Aktiven aufzuzeigen, die vorliegen, um überhaupt ein positives Eigenkapital darstellen zu können. Lösbar wäre das Dilemma nur, wenn es möglich wäre, die Spieler nach objektiven Kriterien zu bewerten, am einfachsten anhand einer Bewertungsliste, die von einer unabhängigen Stelle erstellt würde. Obwohl eine solche Bewertung immer noch etwas Subjektives hätte; durch die Tatsache, dass die Bewertung ohne Eigeninteresse erfolgt, ist eine gewisse Objektivität gegeben, die bei der Bewertung durch den eigenen Club fehlt. Ob sich jemand (Verband?) finden lässt, der sich dieser Aufgabe annimmt und damit auch bereit ist, eine Verantwortung für allfällige Fehlbewertungen zu übernehmen, ist allerdings eine andere Frage. Solange das nicht möglich ist und die Clubs ihre Spieler gleichwohl über die Möglichkeiten des Gesetzes hinaus aktivieren, riskieren ihre Verwaltungsräte die persönliche Verantwortlichkeit, wenn als Folge der Überbewertung der Konkurs verzögert wird und Gläubiger zu Schaden kommen.